



Hintergrund

Nachhaltiges Denken und Handeln ist seit Generationen eine wichtige Maxime der Fürstenfamilie von und zu Liechtenstein. Ganz im Sinne ihrer Eigentümerin will auch die LGT ihrer Verantwortung nachkommen und achtet stark auf soziale und ökologische Folgen ihrer Geschäftstätigkeit. Als Vermittlerin zwischen Anlegern und kapitalsuchenden Unternehmen und Organisationen engagieren wir uns dafür, dass Kapital nachhaltig investiert wird, sowohl unter ökologischen als auch sozialen Gesichtspunkten. Seit 2003 ist eine Klausel zum verantwortungsbewussten Anlegen fester Bestandteil vieler Anlageprogramme. Damit schliessen wir Anlagen mit signifikanten Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung systematisch aus. Seit Anfang 2012 werden zudem systematisch Unternehmen aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen, die an der Produktion und dem Handel kontroverser Waffen beteiligt sind.

Was sind kontroverse Waffen?

Unter kontroversen Waffen versteht man militärische Waffen, die entweder unverhältnismässiges Leid bei Kampfteilnehmern verursachen oder durch ihren Einsatz eine grosse Zahl unbeteiligter Opfer hervorrufen, insbesondere zivile Opfer. Ein Grossteil dieser Waffen sind durch internationale Abkommen geächtet oder verboten, so dass ihre Herstellung oder ihr Einsatz in vielen Ländern illegal ist.

Rahmen

Das LGT Sustainability Board unter dem Vorsitz von S.D. Prinz Max von und zu Liechtenstein, CEO LGT, hat entschieden, dass die Regelung zum Ausschluss kontroverser Waffen für alle Gesellschaften der gesamten LGT Gruppe Gültigkeit hat. Die Ausschlussregelung gilt für alle Portfolios, die von der LGT Gruppe verwaltet werden – einschliesslich der Mandate, deren Verwaltung die LGT an Dritte delegiert hat. Die Richtlinie gilt auch für Mitarbeitergeschäfte über die LGT sowie über Drittbanken.

Die Ausschlussregelung gilt nicht für Kollektivanlagen, Fonds und ETFs, die nicht von der LGT Gruppe verwaltet werden.

Selbstverständlich bezieht die LGT auch keine Materialien oder nutzt Dienstleistungen von Unternehmen, die an der Herstellung und dem Handel kontroverser Waffen beteiligt sind.

Handhabung

Die LGT erhält von einem spezialisierten externen Datenanbieter eine Liste von Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Handel kontroverser Waffen beteiligt sind. Diese Liste dient als Basis der Ausschlüsse und wird vierteljährlich aktualisiert.

Bei den betroffenen Firmen wird unterschieden zwischen:

- direkter und indirekter Beteiligung sowie
- entscheidend (essenziell für die tödliche Nutzung der Waffe) und massgeschneidert (entwickelt spezifisch für die entsprechende Waffe).

Direkte Beteiligung des Unternehmens

- Das Unternehmen ist am Kernwaffensystem oder an Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems beteiligt, das massgeschneidert oder entscheidend ist für die tödliche Nutzung der Waffe.
- Das Unternehmen stellt Komponenten/Dienstleistungen kontroverser Waffen bereit, die:
 - nicht massgeschneidert aber entscheidend sind für die tödliche Nutzung der Waffe, bzw.
 - massgeschneidert aber nicht entscheidend sind für die tödliche Nutzung der Waffe.

Indirekte Beteiligung des Unternehmens

- Das Unternehmen hält mehr als 10 Prozent der Stimmrechte der Firma, die an der Herstellung oder dem Handel kontroverser Waffen beteiligt ist oder von Komponenten/Dienstleistungen kontroverser Waffen, die massgeschneidert oder entscheidend sind für die tödliche Nutzung der Waffe.
- Das Unternehmen hält mehr als 10 Prozent der Stimmrechte der Firma, die Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems bereitstellt, die:
 - nicht massgeschneidert, aber entscheidend sind für die tödliche Nutzung der Waffen, bzw.
 - massgeschneidert, aber nicht entscheidend sind für die tödliche Nutzung der Waffen.
- Die an die Herstellung der Waffe selbst oder ihrer Komponenten/Dienstleistungen, die für die tödliche Nutzung der Waffen entscheidend und massgeschneidert sind, beteiligte Muttergesellschaft hält mehr als 10 Prozent der Stimmrechte der Firma.
- Die an die Herstellung der Waffe selbst oder ihrer Komponenten/Dienstleistungen, die für die tödliche Nutzung der Waffen entweder nicht entscheidend aber massgeschneidert sind oder die entscheidend aber nicht massgeschneidert sind, involvierte Muttergesellschaft hält mehr als 10 Prozent der Stimmrechte der Firma.

Ausgeschlossene Waffen im Einzelnen

Kernwaffen

Kernwaffen nutzen Kernspaltung oder -fusion, um eine explosive Wirkung zu erzeugen. Aufgrund des sehr hohen Zerstörungspotenzials dieser Explosionswirkung handelt es sich um Massenvernichtungswaffen, deren Einsatz eine grosse Zahl von Todesopfern, vor allem unter unbeteiligten Personen, erwarten lässt.

Die Verbreitung von Kernwaffen ist durch den Atomwaffensperrvertrag (Non-Proliferation Treaty, NPT) untersagt, welcher im Jahr 1970 in Kraft getreten ist.¹ Gegenstand des Atomwaffensperrvertrages ist das Verbot zur Verbreitung und die Verpflichtung zur Abrüstung von Kernwaffen sowie das Recht auf die friedliche Nutzung von Kernenergie. Der Atomwaffensperrvertrag wurde von den damaligen fünf Atommächten USA, Russland Volksrepublik China, Frankreich, und Grossbritannien initiiert und bis heute von 190 Staaten ratifiziert.² Die Atomkräfte waren davon überzeugt, dass die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges signifikant erhöhen würde.

Der Atomwaffensperrvertrag verpflichtet die fünf Atomkräfte lediglich, Verhandlungen über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung durchzuführen. Laut Vertrag steht zudem jedem Mitgliedsstaat das «unveräusserliche Recht» auf ein ziviles Atomprogramm zu. Dieses ist an die Bedingung geknüpft, dass die Staaten keinen Zugang zu Atomwaffen anstreben.³

Ein weiteres internationales Kernwaffen-Abkommen ist der Kernwaffenteststopp-Vertrag (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT).⁴ Dieser verbietet alle Kernwaffenexplosionen zu zivilen oder militärischen Zwecken. Er wurde 1996 von der UN-Vollversammlung angenommen und seither von 183 Staaten unterschrieben. Er tritt in Kraft, wenn er von allen namentlich genannten Staaten, welche über Kerntechnologie verfügen, unterzeichnet und ratifiziert ist.

Biologische und chemische Waffen

Ziel der «Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen», die 1997 in Kraft trat, ist die vollständige Zerstörung dieser Massenvernichtungswaffe. Dies soll durch das Verbot von Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung, Transport und Einsatz von Chemiewaffen durch die Unterzeichnerstaaten erreicht werden. Die «Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen» trat 1975 in Kraft.⁵

Beide Konventionen bilden das Nachfolgeabkommen zum Genfer Protokoll von 1925, mit dem erstmals der Einsatz von giftigen Gasen und bakteriologischen Methoden zur Kriegsführung vertraglich verboten wurde.⁶ Sie verfügen über eine hohe globale Akzeptanz, mit 193 Unterzeichnerstaaten (Konvention zu chemischen Waffen) bzw. 182 Unterzeichnerstaaten (Konvention zu biologischen Waffen).

Landminen

Landminen sind Explosionswaffen, die in der Regel verdeckt unter der Erdoberfläche verlegt sind, und durch Trittkontakt oder andere Berührungen vom Opfer selbst ausgelöst werden.⁷ Problematisch an diesen Waffen ist, dass nicht zwischen Kampfteiligen und unbeteiligten Personen unterschieden werden kann, und sie auch nach der Beendigung eines militärischen Konflikts eine tödliche Bedrohung darstellen. Mit der Ottawa-Konvention, formal «Konvention über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, die Produktion und den Handel mit Antipersonenminen und über die Vernichtung solcher Waffen» aus dem Jahr 1997 existiert ein internationaler Vertrag, welcher alle Antipersonenminen ächtet. Als «Antipersonenmine» bezeichnet die Konvention eine Mine, die dazu bestimmt ist, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person zur Explosion gebracht zu werden, und die eine oder mehrere Personen kampfunfähig macht, verletzt oder tötet. Minen, die gegen Fahrzeuge aller Art gerichtet sind, sind hingegen nicht verboten. Die Konvention schreibt zudem die Vernichtung von Lagerbeständen innerhalb von vier Jahren, die Räumung minenverseuchter Gebiete innerhalb von zehn Jahren sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Minenopferhilfe vor.⁸ Die Ottawa-Konvention ist aktuell von 164 Staaten unterzeichnet und ratifiziert.⁹

¹ UNITED NATIONS OFFICE FOR DISARMEMENT AFFAIRS (UNODA), Treaty Non-Proliferation.

² Vgl. ATOMWAFFENSPERRVERTRAG, In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 14. Juni 2019. URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Atomwaffensperrvertrag> (Abgerufen 03.09.2019)

³ Oekom Position Paper Kontroverse Waffen, Juni 2011

⁴ Seite „Kernwaffenteststopp-Vertrag“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 20. Dezember 2017. URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kernwaffenteststopp-Vertrag&oldid=172141485> (Abgerufen 10.09.2019)

⁵ Oekom Position Paper Kontroverse Waffen, Juni 2011

⁶ Vgl. "BIOWAFFENKONVENTION". In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 10. Januar 2019. URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Biowaffenkonvention> (Abgerufen 03.09.2019)

⁷ Seite „Landmine“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 4. Oktober 2019 URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Landmine&direction=next&oldid=192849998> Stand 15.10.2019

⁸ Oekom Position Paper Kontroverse Waffen, Juni 2011

⁹ Seite „Landmine“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 4. Oktober 2019. <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Landmine&direction=next&oldid=192849998> Stand 15.10.2019

Streumunition

Streumunition bezeichnet Bomben, Granaten oder Gefechtsköpfe, die nicht als Ganzes explodieren, sondern eine Vielzahl an kleinen Sprengkörpern freisetzen. Ein beträchtlicher Teil dieser sogenannten Submunition explodiert nicht, sondern bleibt als Blindgänger liegen¹⁰, je nach Typ in einem Umfang von bis zu 20 Prozent der Submunition. Neben dem grossen Umfang dieser Blindgänger sind sie aufgrund ihrer geringen Grösse auch schwer auffindbar.¹¹ Diese Eigenschaften machen Streumunition problematisch, denn wie bei Landminen werden auch hier oft unbeteiligte Personen lange nach der Beendigung eines Konflikts Opfer.

Streumunition wird durch das internationale Abkommen über Streumunition (Oslo Konvention, CCM) geächtet.¹² Dieses verbietet die Nutzung, die Lagerung, die Produktion und die Weitergabe von Streumunition und trat 2010 in Kraft. Aktuell haben 106 Staaten dieses Abkommen ratifiziert.

Uranmunition (depleted uranium)

Uranmunition ist panzerbrechende Munition, deren Projektile abgereichertes Uran enthalten. Die hohe Dichte des Urans verursacht eine grosse Durchschlagskraft beim Auftreffen der Geschosse auf das Ziel.¹³ Problematisch an Uranmunition ist die Giftigkeit des beim Auftreffen auf ein Ziel entstehenden Uranstaubs. Der Staub kann die inneren Organe des Körpers schädigen. Ausserdem ist abgereichertes Uran schwach radioaktiv.

Aktuell gibt es kein internationales Abkommen, das die Verwendung von Uranmunition ächtet. Da aber der bei ihrem Einsatz entstehende Uranstaub hochgiftig ist, bricht Uranmunition das Genfer Protokoll von 1925, welches die Verwendung giftiger Stoffe in Konflikten untersagt.

Phosphorbomben

Eine Phosphorbombe ist eine Brandbombe, die ein Gemisch aus weissem Phosphor und Kautschuk enthält. Problematisch sind die durch den Einsatz hervorgerufenen starken Verbrennungen und die hohe Giftigkeit des verwendeten Phosphors sowie seiner Dämpfe. Der Einsatz von Brandwaffen gegen Zivilpersonen beziehungsweise die Tatsache, dass es durch ihren Einsatz leicht zu Kollateralschäden kommen kann, ist gemäss dem Verbot jeglicher Angriffe in den Zusatzprotokollen (aus dem Jahr 1977) zu den Genfer Abkommen von 1949 verboten. Ihr Einsatz im Allgemeinen ist allerdings nicht verboten. Phosphorbomben können aber nicht nur als Brandwaffe, sondern aufgrund ihrer Giftigkeit durchaus auch als chemische Waffen betrachtet werden.¹⁴

Risikohinweise/Disclaimer

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Werbeunterlage. Sie dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung, kein öffentliches Inserat und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Der Inhalt ist von unseren Mitarbeitenden verfasst und beruht auf Informationsquellen, welche wir als zuverlässig erachten. Wir können aber keine Zusicherung oder Garantie für dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität abgeben. Die Umstände und Grundlagen, die Gegenstand der in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind, können sich jederzeit ändern. Einmal publizierte Informationen dürfen daher nicht so verstanden werden, dass sich die Verhältnisse seit der Publikation nicht geändert haben oder dass die Informationen seit ihrer Publikation immer noch aktuell sind. Die Informationen in dieser Publikation stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch dürfen alleine aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheidungen getroffen werden. Eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson wird empfohlen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert von Anlagen sowohl steigen als auch fallen kann. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist daher keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft. Das Risiko von Kursverlusten sowie von Fremdwährungsverlusten und Renditeschwankungen aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Wir schliessen uneingeschränkt jede Haftung für Verluste bzw. Schäden irgendwelcher Art aus, sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden, die sich aus der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten. Diese Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, welche die Verteilung dieser Publikation verbietet oder von einer Bewilligung abhängig macht. Personen, in deren Besitz diese Publikation gelangt, müssen sich daher über etwaige Beschränkungen informieren und diese einhalten.

¹⁰ Oekom Position Paper Kontroverse Waffen, Juni 2011

¹¹ Vgl. "Übereinkommen über Streumunition". In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand 20. August 2019. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cbereinkommen_%C3%BCber_Streumunition (Abgerufen 03.09.2019)

¹² Vgl. "Übereinkommen über Streumunition". In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 20. August 201. URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=%C3%9Cbereinkommen_%C3%BCber_Streumunition&oldid=191515713 (Abgerufen: 11.09.2019)

¹³ Vgl. "URANMUNITION". In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand 10. Oktober 2019. URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Uranmunition>. (Abgerufen 15.10.2019)

¹⁴ Vgl. "PHOSPHORBOMBE". In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand 25. September 2019. URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Phosphorbombe>. (Abgerufen 15.10.2019)